



---

# Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen; Reglement

## 1. Ausgangslage

Im September 2007 informierte das Baudepartement des Kantons St. Gallen, dass ab dem Jahr 2008 im ganzen Kanton auch kleine Holzfeuerungen kontrolliert werden müssen. Somit muss das kommunale Reglement über Luftreinhaltemassnahmen angepasst werden. Diese Reglement-Änderung hat der Stadtrat zum Anlass genommen, für die Kontrolle von Gas- und Ölfeuerungen ein liberalisiertes Vollzugsmodell vorzuschlagen.

## 2. Liberalisierung der Feuerungskontrolle

Der Anlagebesitzer hat beim liberalisierten Vollzugsmodell die Wahl, die Feuerungsanlagen entweder durch die amtliche Kontrollperson der Stadt oder durch eine akkreditierte Fachperson der Heizungsbranche kontrollieren zu lassen. Die akkreditierten Fachfirmen übernehmen jedoch keine amtlichen Funktionen oder Aufgaben. Sie führen lediglich Messungen an den Heizungsanlagen durch und teilen die Messergebnisse der Behörde mit. Mit gezielten Stichproben überwacht die Behörde die Tätigkeit der Fachfirmen.

## 3. Reglement

Der Kanton St. Gallen hat ein Musterreglement erstellt. Dieses diente als Vorlage für das vom Stadtrat vorgeschlagene Reglement. Das neue Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegen. Der Stadtrat wird nach dessen Inkraftsetzung den Gebührentarif erlassen.

## 4. Verfahren

Das Reglement setzt Recht. Es unterliegt im Sinne von Art. 10 lit. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Gemeindeordnung). Der Stadtrat unterbreitet das Reglement in der Fassung vom 5. Mai 2010 dem Stadtparlament zum Erlass. Nach dessen Behandlung wird das Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

### Antrag

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen wird erlassen.

### Stadtrat

### Beilage

Reglement Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen in der Fassung vom 5. Mai 2010 (zum Erlass)  
Ausführungsreglement zum Grossratsbeschluss Luftreinhaltemassnahmen vom 1. April 1987 (zur Aufhebung)